

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung von
Studienzuschüssen an der
Hochschule für Musik Nürnberg
(Studienzuschusssatzung – SZS)**

Vom 05. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 S. 2, Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 , BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen an der Hochschule für Musik Nürnberg (Studienzuschusssatzung – SZS) vom 26. September 2013 wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studienzuschüsse werden der Hochschule zweckgebunden und ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen grundsätzlich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre
- Verbesserung des Service für Studierende
- Verbesserung der Infrastruktur

zur Verfügung gestellt. ²Ausgaben aus Studienzuschüssen sollen zu einer unmittelbaren und strukturellen Verbesserung der Studienbedingungen führen. ³Das Nähere regelt gem. Art. 5a Abs. 3 BayHSchG das Staatministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

2) In § 1 Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Letztentscheidungsrecht“ die Worte „wobei nur aus wichtigem Grund vom Votum der Studierenden abgewichen werden soll“ eingefügt.

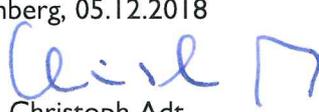
3) In § 1 Abs. 3 Satz 9 wird das Wort „Fachgruppen“ durch das Wort „Departments“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 03.12.2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 05.12.2018.

Nürnberg, 05.12.2018


Prof. Christoph Adt
Präsident

Diese Satzung wurde am 05.12.2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 05.12.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.12.2018.